Reichsgesetzblatt

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1926 | Nr. 48

Inhalt: Gesetz über den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 27. November 1926 S. 675

Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 1. Dezember 1926 S. 722

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-finnischen vorläufigen Handelsabkommens. Vom 30. November 1926 S. 722

Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Lettländischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland. Vom 1. Dezember 1926 S. 722

Bekanntmachung über die deutsch-dänische Vereinbarung vom 28. Oktober 1926 wegen Befreiung der Angehörigen des anderen Staates von der militärischen Dienstpflicht im eigenen Staate. Vom 8. Dezember 1926 S. 722

Gesetz über den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 27. November 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem in Bern am 14. Juli 1926 unterzeichneten Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wird zugestimmt.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 17 des Vertrags in Kraft tritt, ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 27. November 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz

Der Deutsche Reichspräsident
und
der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in gleicher Weise von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten mehr und mehr zu festigen und auszudehnen, haben beschlossen, einen neuen Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichspräsident:

Herrn Dr. Adolf Müller, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Deutschen Reichs in Bern,

Herrn Joachim Windel, Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt;

der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrat Edmund Schultheß, Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

Herrn W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement,

Herrn Prof. Dr. E. Laur, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes,

Herrn Dr. E. Wetter, Delegierten des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins,

Herrn A. Gaßmann, Oberzolldirektor,

Herrn Dr. Th. Odinga, Mitglied des Schweizerischen Nationalrats,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr die Rechte und die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich demnach, den andern unentgeltlich und sofort an allen Vorrechten und Begünstigungen teilnehmen zu lassen, die er in den genannten Beziehungen, namentlich was den Betrag, die Sicherstellung und die Erhebung der Zölle, die Zollniederlagen (einschließlich der Behandlung der Einfuhr, Ausfuhr und Bewahrung der Waren in Freihäfen, Freibezirken oder öffentlichen Lagerhäusern), die Zollförmlichkeiten und die zollamtliche Behandlung der Güter und die auf Rechnung des Staates, der Länder, der Kantone, der Gemeinden oder der Korporationen erhobenen Akzisen oder Verbrauchssteuern anbetrifft, einem dritten Staate zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Innere Abgaben, die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates, der Länder, der Kantone oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse und diejenigen des meistbegünstigten Landes.

Artikel 2

Die Bestimmungen dieses Vertrags über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung sind nicht anwendbar:

a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von äußerstenfalls 15 Kilometer beiderseits der Grenze;
b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund eine Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 3

Aktiengesellschaften und sonstige Handelsgesellschaften einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiete des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt. Sie können in diesem Gebiete nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen ihre Handels- oder gewerbliche Tätigkeit und alle anderen Rechte ausüben.

Auf jeden Fall genießen diese Gesellschaften im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles die gleichen Rechte, die gleichartigen Gesellschaften des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes zustehen oder zustehen werden.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teiles sowie die oben bezeichneten Gesellschaften sind im Gebiete des anderen Teiles von Zwangsanleihen befreit.

Artikel 4

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Handel nicht durch Einfuhr- oder Ausfuhrverbote irgendwelcher Art zu hindern. Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheit, Schädlinge und Ausrottung;
c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;
d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, und zu dem Zwecke, um für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel 5

Hinsichtlich der Durchfuhr aus oder nach dem Gebiete des einen der beiden vertragschließenden Teile durch das Gebiet des anderen Teiles werden die vertragschließenden Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen und von beiden Staaten bereits ratifizierten Statut über die Freiheit der Durchfuhr enthalten sind.

Artikel 6

Die deutschen Einfuhrzölle auf den in der Anlage A des gegenwärtigen Vertrags bezeichneten Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation und die schweizerischen Einfuhrzölle auf den in der Anlage B bezeichneten Erzeugnissen deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation dürfen die in den erwähnten Anlagen angegebenen Ansätze nicht übersteigen.

Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebiet durch Be- oder Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehre hergestellten Gegenstände nicht ausgeschlossen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die ausländischen Stoffe unter Mitverwendung inländischer Stoffe oder ohne eine solche be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 7

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teiles belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder -beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse

des anderen Teiles nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teiles oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die Ursprungszeugnisse können von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt werden, außerdem von allen anderen Stellen, die das Ausfuhrland bezeichnet und das Einfuhrland anerkannt hat. Falls die Zeugnisse nicht von einer Zollbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Einfuhrlandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Ware zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt kostenlos.

Bei Zweifeln über den Ursprung eines Erzeugnisses, wie er sich aus dem Ursprungszeugnis ergibt, oder im allgemeinen über die anderen Angaben des Zeugnisses kann das Bestimmungsland verlangen, daß auf dem Gebiete des Ausfuhrlandes die notwendigen Ermittlungen angestellt werden, um die ordnungsmäßige Ausstellung des Zeugnisses klarzustellen. In diesem Falle wird das Ermittlungsverfahren durch die von der Regierung des Ausfuhrlandes bezeichneten Organe im Benehmen mit den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes durchgeführt.

Wenn Waren aus dritten Ländern über das Gebiet eines der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt werden, so wird die Zollbehörde dieses Teiles auch die in dem Gebiete des erstgenannten Teiles nach den Vorschriften dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse zulassen.

Artikel 8

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs haben die vertragschließenden Teile die Bestimmungen der Anlage C vereinbart.

Artikel 9

Keiner der vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden und welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, unter dem Vorwand der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Anlagen A und B aufgeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem entsprechenden Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 10

Die Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden, sowie die zur Herstellung von monopolisierten Erzeugnissen verwendbaren Stoffe können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, in welchem die gleichartigen Erzeugnisse oder Stoffe des Inlandes einer solchen nicht unterliegen.

Die Taxe soll zurückerstattet werden, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten nachgewiesen wird, daß die besteuerten Stoffe eine die Herstellung eines Monopolartikels ausschließende Verwendung gefunden haben.

Artikel 11

Jeder der beiden vertragschließenden Teile wird dafür Sorge tragen, daß an der Grenze gegen das Gebiet des anderen Teiles eine genügende Anzahl Zollämter mit ausreichenden Kompetenzen unterhalten wird.

Die vertragschließenden Teile werden die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehre so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Jeder der vertragschließenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 12

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr innerhalb der Frist von sechs Monaten und unter Vorbehalt von Kontrollmaßnahmen sollen Fahrzeuge jeder Art (einschließlich der Fahrräder und Motorfahrräder) und Lasttiere, welche die Grenze nur zu dem Zwecke überschreiten, Personen oder Waren von dem einen der beiden Länder ins andere zu befördern, gegenseitig von allen Ein- und Ausfuhrzöllen befreit sein. Zu den gleichen Bedingungen wird die zeitweilige zollfreie Zulassung der Gespanne und des zum üblichen Gebrauche während des Transports auf diesen Fahrzeugen befindlichen Zubehörs gewährt.

Die vorstehend erwähnten Verkehrsmittel, die Personen oder Waren von einem Lande ins andere verbringen, haben auf die vorgesehene Zollfreiheit auch dann ein Anrecht, wenn sie auf ihrer Rückreise eine neue Ladung tragen, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort, wo diese neue Ladung aufgenommen wurde.

Es besteht außerdem Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen dieses Artikels auch auf Möbelwagen jeder Art sowie auf Möbelkasten Anwendung finden, ob sie nun die Grenze auf der Straße oder auf der Eisenbahn überschreiten. Für diese Gegenstände kann jedoch die Zollfreiheit nicht beansprucht werden, wenn sie zu reinen Inlandtransporten verwendet werden.

Artikel 13

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt von Kontrollmaßnahmen wird gegenseitig die zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

1. für handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiet in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiete wieder zurückgebracht werden;
2. für die Werkzeuge, Instrumente und mechanischen Geräte, die ein Unternehmer in der Schweiz nach Deutschland oder ein Unternehmer in Deutschland nach der Schweiz einführt, um dort durch sein Personal Montierungs-, Probe-, Reparatur- oder ähnliche Arbeiten ausführen zu lassen, gleich-

viel ob die genannten Gegenstände für sich oder durch das Personal selbst zur Einfuhr gelangen;

3. für Maschinenteile, die zur Ausprobung aus dem einen der beiden Länder in das andere gesandt werden;
4. für Formen aus Holz oder anderen Stoffen zum Gebrauch in Gießereien (sogenannte Gießereimodelle);
5. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versandt werden;
6. für Warenproben und Muster nach Maßgabe des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten;
7. für Gegenstände zur Reparatur;
8. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche auf Märkte oder Messen gebracht werden;
9. für Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
10. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Die Wiederausfuhr- oder Wiedereinfuhrfrist wird für die Fälle der Ziffern 1 bis 7 auf zwölf Monate festgesetzt. Für die Fälle der Ziffern 8 bis 10 bleibt die Festsetzung der Wiederausfuhr- oder Wiedereinfuhrfrist jedem der vertragschließenden Teile vorbehalten.

Artikel 14

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teiles sowie ihre Reisenden sollen gegen Vorweisung einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweiskarte befugt sein, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiete des anderen Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen und werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen. Den mit der Ausweiskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) soll jedoch die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den einheimischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Edelmetallwaren, die vom Handelsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, werden auf Verlangen vom Punzierungszwange befreit, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die im Falle des nicht fristgemäßen Wiederaustritts der Muster verfällt.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben, betrifft, so finden die obigen Bestimmungen darauf keine Anwendung, und die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 15

Streitigkeiten, die sich über die Auslegung dieses Vertrags, mit Einschluß der Anlagen A bis C und der Zusatzbestimmungen (Anlage D) ergeben, werden auf Verlangen eines der vertragschließenden Teile einem Schiedsgericht unterbreitet. Dies gilt auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob die Streitigkeiten sich auf die Auslegung des Vertrags beziehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes soll verbindliche Kraft haben.

Artikel 16

Der Vertrag erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlußvertrag verbunden ist. Er tritt an die Stelle der bisher noch gültigen Bestimmungen des Handels- und Zollvertrags vom 10. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 abgeänderten Fassung und der im Anschluß an diesen Vertrag getroffenen Vereinbarungen, zu denen insbesondere auch der Notenwechsel vom 10. Dezember 1891 betreffend die Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 gehört, sowie an die Stelle des vorläufigen Zollabkommens vom 6. November 1925.

Artikel 17

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift ausgefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Er tritt einen Monat nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an ein Jahr in Geltung.

Falls er jedoch nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, gilt er stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit gekündigt werden und wird während drei Monaten, vom Tage der Kündigung an, gültig bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern in doppelter Urschrift am vierzehnten Juli neunzehnhundertsechsundzwanzig.

(gez.) **Dr. Adolf Müller** (L. S.)

(gez.) **Joachim Windel** (L. S.)

(L. S.) (gez.) **Schultheß**

(L. S.) (gez.) **Stucki**

(L. S.) (gez.) **Ernst Laur**

(L. S.) (gez.) **Ernst Wetter**

(L. S.) (gez.) **A. Gaßmann**

(L. S.) (gez.) **Th. Odinga**

Anlage A

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 38	Pflanzen ohne Erdballen:	
	Obstbäume	23
aus 47	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch:	
	unverpackt:	
	Äpfel:	
	vom 25. September bis 31. Dezember	2
	vom 1. Januar bis 24. September	4,50
	Birnen, Quitten:	
	vom 1. Juli bis 31. August	4,50
	vom 1. September bis 30. November	2
	vom 1. Dezember bis 30. Juni	6
	verpackt:	
	Äpfel:	
	nur in Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht:	
	vom 25. September bis 31. Dezember	2,50
	vom 1. Januar bis 24. September	7
	in anderer Verpackung	7
	Birnen, Quitten:	
	nur in Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht:	
	vom 1. September bis 30. November	2,50
	vom 1. Dezember bis 31. August	7
	in anderer Verpackung	7
	Anmerkung. Frische Äpfel, Birnen und Quitten sind als unverpackt zu behandeln, wenn sie lose geschüttet in Fahrzeugen eingehen. An dieser Behandlung wird dadurch nichts geändert, daß die Fahrzeuge lediglich durch senkrechte Wände abgeteilt sind, wobei die Zahl der Abteilungen bei Eisenbahnwagen nicht mehr als fünf betragen darf, und daß die Bodenfläche und die Wände der Fahrzeuge sowie die obere Fläche des Obstes mit Stroh, Papier oder mit ähnlichen Verpackungsmitteln belegt oder bedeckt sind.	
aus 103	Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh:	
	Bullen, die in einer Höhenlage von mindestens 300 m über dem Meeresspiegel aufgezogen und alljährlich mindestens einen Monat in einer Höhenlage von mindestens 800 m über dem Meeresspiegel gesömmert worden sind, zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben	für 1 Stück 9
	Kühe und sonstige mehr als $1^1/_2$ Jahre alte weibliche Tiere (Kalbinnen, Färsen usw.), die in einer Höhenlage von mindestens 300 Metern über dem Meeresspiegel aufgezogen und alljährlich mindestens einen Monat in einer Höhenlage von mindestens 800 m über dem Meeresspiegel gesömmert worden sind:	
	zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben oder für Milchkuranstalten	40
	für Landwirte der bayrischen Bezirksamtsbezirke Lindau, Kempten, Sonthofen, Oberdorf, Füssen, Kaufbeuren, Schongau und Landsberg am Lech, der bayrischen Stadtbezirke Lindau, Kempten, Kaufbeuren und Landsberg am Lech sowie der württembergischen Oberamtsbezirke Tettnang, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Waldsee und Saulgau zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe	40

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	Weibliches Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis zu 1½ Jahren, das in einer Höhenlage von mindestens 300 m über dem Meeresspiegel aufgezogen und mindestens einen Monat in einer Höhenlage von mindestens 800 m über dem Meeresspiegel gesömmert worden ist:	für 1 Stück
	zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben	24
	für Landwirte der obengenannten bayrischen und württembergischen Bezirksamtsbezirke, Stadtbezirke und Oberamtsbezirke zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe	24
	Anmerkungen. 1. Unter großem Höhenfleckvieh sind die zur Abart der Großstirnrinder gehörigen gefleckten Rinderschläge zu verstehen. Unter Braunvieh werden diejenigen Rinderschläge verstanden, welche — zur Abart der Langstirnrinder, speziell zur Rassengruppe der Alpenrinder gehörig — eine silbergraue bis dunkel- und schwarzbraune Haarfarbe mit bleifarbenem Floßmaul, schwarzen Klauen, schwarzen Hornspitzen und dunkler Schwanzquaste aufweisen. 2. Wird für Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh die Zulassung zum Stückzoll beansprucht, so ist in Zweifelsfällen auf Verlangen der Zollbehörde der Nachweis, daß die Bedingungen wegen der Aufzucht und Sömmerung in der vorgeschriebenen Höhenlage erfüllt sind, durch Beibringung von behördlichen Zeugnissen oder in sonstiger geeigneter Weise zu führen. 3. Schlachtung ist nicht als eine Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb anzusehen. Werden Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh, die zum Stückzoll zugelassen worden sind, binnen eines Jahres nach erfolgter Einfuhr, abgesehen vom Falle der Not, geschlachtet, so ist der Unterschied gegenüber dem Zollbetrage, der sich bei der Verzollung zu dem jeweils geltenden allgemeinen Zollsatz für 1 Doppelzentner Lebendgewicht ergeben haben würde, nachträglich zu entrichten. Das Lebendgewicht des Viehes, für welches die Zulassung zum Stückzoll beansprucht wird, ist bei der Einfuhr festzustellen.	
105	Ziegen	für 1 dz frei
aus 115	Felchen, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren	frei
aus 135	Tafelkäse:	
	in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter	30
	anderer:	
	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 40 kg	20
	Glarner Kräuterkäse (als Schabzieger bezeichneter Hartkäse) in Form abgestumpfter Kegel (Spundform) oder flacher Prismen (Backsteinform) oder gemahlen, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder weniger	20
	Anmerkungen. 1. Falls Deutschland einem dritten Lande für irgendeine andere besondere Sorte von Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter, einen niedrigeren Zoll zugestehen sollte, als er für die vorgenannten beiden Sorten von Hartkäse vereinbart worden ist, so wird auf diese der gleiche Zollsatz angewendet werden. 2. Schmelzkäse aus gemahlenem Glarner Kräuterkäse mit Butterzusatz (sogenannter Glarner Delikateß-Kräuterkäse) in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter wird nach Nr. 135 zum Satze von 30 RM verzollt.	
aus 183	Obstwein und in Gärung begriffener Obstmost in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr	10
aus 199	Anderes (als gewöhnliches) Backwerk einschließlich der Cakes und des Zwiebacks	100

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 204	Schokolade einschließlich Milchschokolade, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen, ferner Waren ganz aus Schokolade sowie Schokolade mit eingelegten Fruchtkernen	115
	Schokoladewaren mit Ausnahme der im Abs. 1 genannten	140
208	Milch, eingedickt (Sirupmilch), auch mit Zusatz von Zucker:	
	Milch mit einem Zuckerzusatz von mindestens 40 v. H., in Blöcken bei einem Gewichte von 10 kg oder darüber, zur Schokoladeherstellung auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	35
	andere	40
	Anmerkung. Blockmilch, einschließlich solcher mit einem Zuckerzusatz von weniger als 40 v. H., kann zum Schutze gegen die Einwirkung der Luft mit Kakaobutter oder anderen pflanzlichen Fetten überzogen sein. Der Überzug darf nicht mehr als 1 v. H. des Gesamtgewichts des Blockes betragen.	
	Der Zollsatz von 40 RM für 1 dz findet auch Anwendung auf Trockenmilch in jeder Form, auch gezuckert.	
aus 212	Malzextrakt, flüssig, auch mit Heilmittelzusätzen, in Glasflaschen bei einem Gewichte von 1 kg oder darunter	60
aus 219	Milch und Rahm in luftdicht verschlossenen Blechbüchsen	40
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt; Superphosphatgips	frei
230	Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgrieße usw.), gemahlen, gestampft	1
	Gemahlener Kalk:	
	unverpackt	0,30
	verpackt	1
	Anmerkung zu Nr. 230. Als gemahlen ist Kalk anzusehen, der eine mehl- oder grießförmige Beschaffenheit aufweist. In Zweifelsfällen gilt als gemahlen solcher Kalk, von dem durch ein Sieb von 2 Quadratmillimeter Lichtmaschenweite mehr als 50 v. H. durchfallen.	
aus 233	Rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer, Dachschiefer	0,90
aus 234	Sandsteinschotter	frei
	Anmerkung zu Nr. 234. Als gemahlen sind Steine anzusehen, die eine mehl- oder grießförmige Beschaffenheit aufweisen. In Zweifelsfällen gelten als gemahlen solche Steine, von denen durch ein Sieb von 2 Quadratmillimeter Lichtmaschenweite mehr als 50 v. H. durchfallen.	
240	Asphalt, fester; Asphaltmastix (Asphaltzement), Asphaltkitt (Mineralkitt), Harzzement, Holzzement	frei
aus 289	Ätznatron, fest (Natriumhydroxyd)	4
	Anmerkung zu Nr. 293. Überchlorsaures Kali (Kaliumperchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	2,50
aus 316	Calciumkarbid	4,25
317 C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	3
	Anmerkung zu Nr. 317N. Tannin und Galläpfelauszüge zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 317 O	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt:	
	von mehr als 50 bis 80 v. H.	2
	von mehr als 80 v. H.	1
aus 317 V	Überchlorsaures Natrium (Natriumperchlorat)	frei
319	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe	frei
320	Alizarinfarbstoffe, trocken oder in Teigform	frei
321	Indigo, natürlicher und künstlicher, auch Indigokarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	frei
aus 342	Pfropfmastix (weingeisthaltiges Baumwachs)	15
	Anmerkung zu Nr. 351. Metaldehyd, fest (ein als „Meta" bezeichneter Brennstoff)	20
aus 375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig	7
aus 380	Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen:	
	Chinaalkaloide und deren Verbindungen; Theobromin	frei
	Nikotin, roh oder rein	frei
	Nikotinverbindungen	400
aus 384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt:	
	flüssig	2
	fest	4
	Anmerkungen.	
	1. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé werden wie feste verzollt.	
	2. Sumachauszug zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2
388	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:	
	zubereitet	175
	nicht zubereitet	110
	(391/3) Rohseide; auch Steckmuschelseide:	
391	ungefärbt:	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei
	zweimal gezwirnt	150
	Anmerkung. Wie zweimal gezwirnte ist auch die mehr als zweimal gezwirnte Seide zu verzollen.	
392	gefärbt (auch weiß gefärbt):	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	65
	zweimal gezwirnt	240
	Anmerkung zu Nr. 391 und 392. Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen oder Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung:	
	ungefärbt	frei
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	65

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
393	in Verbindung mit anderen Gespinsten:	
	ungefärbt	36
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	100
	(394/5) Künstliche Seide:	
394	ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
	ungefärbt	60
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	110
	Anmerkung. Zur ungezwirnten künstlichen Seide rechnen auch Flachfäden aus Kunstseidenmasse in der Breite von 2 mm oder weniger (sogenanntes künstliches Stroh).	
395	zweimal gezwirnt:	
	ungefärbt	120
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	185
	Anmerkungen zu Nr. 394 und 395. 1. Zollherabsetzungen, die Deutschland einem dritten Lande für Nitrocelluloseseide gewähren sollte, finden auch auf Viscoseseide Anwendung. 2. Abfälle von künstlicher Seide werden wie Florettseide der Nr. 396/7 behandelt.	
	(396/7) Florettseide (Abfallseide):	
396	ungekämmt	frei
397	gekämmt:	
	ungefärbt	frei
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	12
	Anmerkung. Gekämmte Florettseide (Abfallseide) aus Abfällen von gefärbter Seide ist zollfrei.	
aus 398	Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten:	
	ungefärbt	frei
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	65
	Aus Mischungen von Kunstseidenfaser oder Abfällen von künstlicher Seide mit Wolle oder anderen Tierhaaren gesponnene Garne, ein-, zwei- oder dreidrähtig:	
	ungefärbt	36
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	80
	Anmerkung. Sogenannte Violettgarne, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, an Seidenfärbereien zum Schwarzfärben eingehend, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	frei
aus 399	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	aus Rohseide oder künstlicher Seide	400
	Anmerkung. Einmal gezwirnte Rohseide, einmal gezwirnte künstliche Seide und mehrfache ungefärbte Florettseidengespinste kommen nicht als Seidenzwirn im Sinne der Nr. 399 in Betracht und fallen deshalb in Aufmachungen für den Einzelverkauf nicht unter diese Tarifstelle; dagegen sind mehrfache gefärbte Florettseidengespinste in Aufmachungen für den Einzelverkauf nach Nr. 399 zu verzollen. Aufmachungen in Kops oder in mehr als 200 g schweren Kreuzspulen gelten nicht als Aufmachungen für den Einzelverkauf.	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	Auf Seidenzwirn aus Rohseide (auch Steckmuschelseide) ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt ist, findet die vorstehende Anmerkung zu Nr. 391 und 392 Anwendung.	
	(aus 402/3) Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Samt und Plüsch, samt- und plüschartigen Geweben):	
aus 402	ganz aus Seide, im Stück als Meterware eingehend:	
	ganz aus künstlicher Seide	1 300
	in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide	1 800
	andere	2 300
aus 403	teilweise aus Seide, im Stück als Meterware eingehend:	
	aus künstlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1 000
	aus künstlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1 300
	aus natürlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, auch mit Beimischung von künstlicher Seide	1 300
	aus natürlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von künstlicher Seide, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1 600
	Anmerkungen zu Nr. 402 und 403. 1. Es erhöht sich der Zoll für 1 dz: für mit einer Farbe oder mit zwei Farben bedruckte Gewebe um . 250 RM, für mit mehr als zwei Farben bedruckte Gewebe um ..... 450 » für moirierte oder gaufrierte Gewebe um ..... 50 » . Bei der Ermittlung der Zahl der Farben werden die durch Farbdruck (auch Ätzdruck) erzeugten Farben gezählt, wobei die durch Druck erzeugte Grundfarbe außer Betracht bleibt. 2. Der Zollzuschlag, dem nach Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt broschierte Gewebe unterworfen sind, findet keine Anwendung.	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM	
		bis 31. Dezember 1927	ab 1. Januar 1928
405	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz aus Seide:		
	Bänder:		
	ganz aus künstlicher Seide:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	900	700
	3 cm oder weniger	1 000	800
	in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	1 550	1 350
	3 cm oder weniger	1 700	1 500
	andere:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	1 900	1 700
	3 cm oder weniger	2 100	1 900

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM bis 31. Dezember 1927	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM ab 1. Januar 1928
(Noch 405)	andere Gewebe:		
	Krepp, soweit er nicht als undichtes Gewebe der Nr. 408 in Betracht kommt:		
	ganz aus künstlicher Seide	800	700
	in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide	1 450	1 350
	anderer; auch unabgekocht	1 900	1 750
	andere:		
	ganz aus künstlicher Seide	700	600
	in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide	1 300	1 200
	andere	1 650	1 500
	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, teilweise aus Seide:		
	Bänder:		
	aus künstlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	900	700
	3 cm oder weniger	1 000	800
	aus künstlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	1 000	800
	3 cm oder weniger	1 200	1 000
	aus natürlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, auch mit Beimischung von künstlicher Seide:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	1 100	900
	3 cm oder weniger	1 300	1 100
	aus natürlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von künstlicher Seide, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	1 200	1 000
	3 cm oder weniger	1 400	1 200
	andere Gewebe:		
	Krepp, soweit er nicht als undichtes Gewebe der Nr. 408 in Betracht kommt:		
	aus künstlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	850	750
	aus künstlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1 050	950
	aus natürlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, auch mit Beimischung von künstlicher Seide	1 050	950
	aus natürlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von künstlicher Seide, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1 200	1 100
	andere:		
	aus künstlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	800	700

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM bis 31. Dezember 1927	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM ab 1. Januar 1928
(Noch 405)	aus künstlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1 000	900
	aus natürlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, auch mit Beimischung von künstlicher Seide	1 000	900
	aus natürlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von künstlicher Seide, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1 150	1 050
	Anmerkung. Von dem im Stück als Meterware eingehenden, nicht abgepaßten dichten Geweben, ganz oder teilweise aus Seide, werden nicht als Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung der Nr. 402 und 403 behandelt: a) alle schwarzen Gewebe, auch wenn sie längs der Webekanten mit je einem andersfarbigen Streifen versehen sind, dessen Breite, vom Rande des Gewebes bis zum Innenrande des Streifens gemessen, nicht mehr als 3 cm beträgt; b) alle nicht in der Fadenbindung jacquardartig gemusterten und nicht nach Art der Gobelins hergestellten Gewebe, die nicht mehr als 123 cm breit und nicht schwerer sind als 120 g auf 1 qm Gewebefläche.		
407	Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, auch konfektioniert	650	650
408	Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen):		
	ganz aus Seide:		
	ganz aus künstlicher Seide	800	700
	in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide	1 450	1 350
	andere:		
	im Gewichte von mehr als 20 g auf 1 qm Gewebefläche	1 900	1 750
	im Gewichte von 20 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	3 800	3 500
	teilweise aus Seide:		
	aus künstlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	850	750
	aus künstlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1 050	950
	aus natürlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, auch mit Beimischung von künstlicher Seide	1 050	950
	aus natürlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von künstlicher Seide, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1 200	1 100
	Anmerkung zu Nr. 408. Als undichte Gewebe der Nr. 408 des Tarifs werden nur solche angesehen, bei denen der Zwischenraum zwischen den Kettfäden ebensoviel oder mehr beträgt, als die Dicke der Kettfäden und zugleich der Zwischenraum zwischen den Schußfäden ebenso groß oder größer ist als die Dicke der Schußfäden. Jedoch werden Gewebe, bei denen derartige Zwischenräume nicht zwischen je zwei Kett- und Schußfäden oder doch sonst in regelmäßiger Wiederkehr, sondern nur vereinzelt infolge von Fehlern oder Mängeln in der Webeart vorkommen, hierdurch von der Verzollung als dichte Gewebe nicht ausgeschlossen. Wechseln in einem Gewebe regelmäßig stärkere Fäden mit schwächeren ab, so sind die schwächeren für die Beurteilung des Zwischenraumes maßgebend.		

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM	
		bis 31. Dezember 1927	ab 1. Januar 1928

Zu den undichten Geweben werden auch dichte Gewebe gerechnet, in denen undicht gewebte Streifen oder Figuren vorkommen, sofern nicht der Zoll für dichte Gewebe höher ist. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte behandelt.

Anmerkungen zu Nr. 405 und 408.

1. Es erhöht sich der Zoll für 1 dz:

für Krepp (einschließlich der Kreppbänder) der Nr. 405 und 408 und für andere undichte Gewebe der Nr. 408, alle diese ganz aus natürlicher Seide, auch gemustert, moiriert oder gaufriert, aber weder gefärbt noch bedruckt; auch unabgekocht, um ..... 50 v. H.

für andere Gewebe:

gemustert:

ganz aus Seide um ..... 200 RM

teilweise aus Seide um..... 100 RM

mit einer Farbe oder mit zwei Farben bedruckt um ..... 250 RM

mit mehr als zwei Farben bedruckt um..... 450 RM

moiriert oder gaufriert um..... 50 RM.

Bei der Ermittlung der Zahl der Farben werden die durch Farbdruck (auch Ätzdruck) erzeugten Farben gezählt, wobei die durch Druck erzeugte Grundfarbe außer Betracht bleibt.

2. Bei Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen Bänder der Nr. 405 einem Zollzuschlage von 10 v. H., alle anderen Gewebe der Nr. 405 und 408 einem Zollzuschlage von 25 v. H.

3. Der Zuschlag, dem nach Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitte des allgemeinen Tarifs broschierte Gewebe unterworfen sind, findet auf gemusterte Gewebe keine Anwendung.

4. Die für Gewebe teilweise aus Seide vereinbarten Zollsätze gelten nicht:

a) für Gewebe aus Seide mit Fäden aus anderen Spinnstoffen als Seide, sofern diese Fäden nur an einzelnen Stellen, sei es auch in regelmäßiger Wiederkehr, eingewebt sind, und sofern sie, wenn sie sich nur in der Kett- oder nur in der Schußrichtung befinden, nicht mehr als 8 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder Schußfäden, sofern sie sich dagegen in der Kettrichtung und in der Schußrichtung befinden, in jeder Richtung nicht mehr als 4 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder Schußfäden betragen, wobei zusammen abgebundene Fadenbündel aus anderen Spinnstoffen als ein Faden rechnen;

b) für Gewebe in Verbindung mit Metallgespinsten, die lediglich wegen des nichtseidenen Kernes dieser Gespinste als Gewebe teilweise aus Seide in Betracht kommen.

Gewebe der unter a und b bezeichneten Art werden als Gewebe teilweise aus Seide nach dem allgemeinen Tarif und, wenn sich bei ihrer Verzollung nach dem für Gewebe ganz aus Seide geltenden Vertragstarif, wobei die Fäden oder der Gespinstkern aus anderen Spinnstoffen als Seide außer Betracht zu lassen sind, ein niedrigerer Zoll ergibt, zu diesem verzollt.

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
409	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
	ganz aus Seide:	
	Wirk- (Trikot-) Stoffe, Unterkleider und abgepaßt gewirkte (reguläre) Oberkleider; alle diese ganz aus Kunstseide	1 200
	andere:	
	Strümpfe und Handschuhe	2 000
	andere	1 800
	teilweise aus Seide:	
	Wirk- (Trikot-) Stoffe, Unterkleider und abgepaßt gewirkte (reguläre) Oberkleider; alle diese teilweise aus Kunstseide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	1 000
	andere:	
	Strümpfe und Handschuhe	1 800
	andere	1 500
aus 410	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide:	
	gestickte:	
	Ätzspitzen und Spachtelspitzen	2 600
	andere	3 200
411	Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide:	
	auf undichten Geweben der Tarifnr. 408	3 200
	auf anderen Grundstoffen	3 200
	Anmerkung. Bei Verwendung von Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken erhöht sich der Zollsatz um 20. v. H.	
aus 412	Nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren, ganz oder teilweise aus Seide (sogenannte Seidensparterie)	400
	Bandartige Erzeugnisse aus Kunstseidenmasse in der Breite von mehr als 2 mm (Nachahmungen von sogenannter Seidensparterie)	130
	Hutgeflechte aus sogenannter Seidensparterie, aus Nachahmungen davon, aus sogenanntem künstlichem Stroh, aus sogenanntem künstlichem Roßhaar (Roßhaarnachahmung aus Kunstseidenmasse einschließlich der mit Kunstseidenmasse überzogenen Manilahanf- und anderen groben Hanffasern) oder aus mehreren Arten der vorgenannten Stoffe, alle diese Geflechte auch gemischt mit anderen Spinnstoffen als Seide oder mit Flechtstoffen	550
414	Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt	frei
	(aus 422/3) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 bis 421 fallend:	
aus 422	Kammgarn, roh:	
	eindrähtig	20
	zwei- oder dreidrähtig	24
aus 423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	30
	zwei- oder dreidrähtig	34
426	Garn aller Art aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	70

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 432	Gewebe, nicht unter Nr. 427 bis 431 fallend:	
	im Gewichte von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche:	
	Gewebe, ganz aus Wolle, im Gewicht von 70 bis 100 g auf 1 qm Gewebefläche, leinwandbindig (sogenannte Musseline), roh, nicht mehr als 83 cm breit, in Kette und Schuß zusammen auf 1 cm Geviert mit nicht mehr als 56 Fäden aus eindrähtigem Garn	285
	andere	355
	Anmerkung zu 432. Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierherstellung:	
	im Gewichte: von mehr als 2000 g auf 1 qm Gewebefläche	100
	im Gewichte: von mehr als 1000 bis 2000 g auf 1 qm Gewebefläche	140
	im Gewichte: von mehr als 500 bis 1000 g auf 1 qm Gewebefläche	180
	im Gewichte: von 500 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	220
433	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe	150
	(434/5) Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
434	Unterkleider:	
	geschnitten	150
	abgepaßt gearbeitet (regulär)	210
435	Andere geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren:	
	abgepaßt gewirkte (reguläre) Trikotjacken, Westen mit Armeln (Unterziehwesten), Strümpfe und Socken	190
	andere	210
436	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand	800
	Tüll	900
	Anmerkungen zu Unterabschnitt B des fünften Abschnittes des Tarifes.	
	1. Stickereien auf Grundstoff von Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe verzollt.	
	2. Treibriemen, gewebt oder gewirkt, aus Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie dergleichen Treibriemen aus Baumwolle verzollt.	
aus 440	Baumwollengarn, eindrähtig, roh:	
	über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch	25
	über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch	32
	über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch	39
	über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch	47
	über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch	55
	über Nr. 102 englisch	50
aus 442	Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt:	Zoll des eindrähtigen rohen Garnes
	roh:	
	bis Nr. 22 englisch	+ 5 RM
	über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch	+ 7 RM
	über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch	+ 10 RM
	Anmerkung zu Nr. 440 bis 443. Zugerichtete (appretierte), gesengte (gazierte) und gedämpfte Gespinste unterliegen der Verzollung als rohe.	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
444	Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf	120
	Anmerkung. Baumwollenzwirn in Kops oder in mehr als 200 g schweren Kreuzspulen wird nicht als Baumwollenzwirn in Aufmachungen für den Einzelverkauf behandelt.	
aus 446	Frottiergewebe, auch abgepaßt:	
	roh	150
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	190
aus 449	Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierherstellung	90
	(aus 450/1) Undichte Gewebe zu Vorhängen, auch mit benähten Bogen oder Zacken verziert:	
aus 450	Madrasstoffe, im Stück als Meterware eingehend:	
	roh, auch zugerichtet (appretiert)	450
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	600
	mit Band eingefaßt	650
aus 451	Madrasstoffe, abgepaßt, auch mit Band eingefaßt	650
	Anmerkung zu aus Nr. 450 und 451. Madrasstoffe kommen nicht als broschierte Gewebe im Sinne der Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt des Tarifs in Betracht.	
aus 452	Tüll:	
	roh, auch zugerichtet (appretiert), gemustert	360
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	500
	(aus 453/7) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend:	
aus 453 bis 457	Plattstichgewebe	200
aus 453	andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle, roh, im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 qm:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger	95
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	130
	mit mehr als 44 Fäden	160
aus 454	andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle, roh, im Gewichte von 40 g oder darüber, jedoch weniger als 80 g auf 1 qm:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger	145
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	170
	mit mehr als 44 Fäden	220
aus 455	andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle, roh, im Gewichte von weniger als 40 g auf 1 qm:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger	200
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	250
	mit mehr als 44 Fäden	300
aus 456	andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle, zugerichtet (appretiert), gebleicht ...	Zoll der rohen Gewebe + 35 RM

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 457	andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle:	Zoll der rohen Gewebe
	gefärbt	+ 65 RM
	bedruckt oder bunt gewebt	+ 85 RM
	Anmerkungen zu den Nrn. 453 bis 457 des Tarifs.	
	1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten oder undicht gewebte Stellen mit weniger undicht gewebten oder dichte gewebte Stellen mit weniger dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu fünf Millimeter und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird.	
	2. Bei der Feststellung der Fadenzahl von Geweben sind gezwirnte Fäden ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Drähte als je ein Faden zu zählen. Fäden, welche nicht mit der ganzen Dicke in die zu prüfende Gewebefläche fallen, bleiben bei der Zählung außer Betracht.	
	3. Als Plattstichgewebe sind diejenigen broschierten Baumwollengewebe zu behandeln, bei denen die Figurschußfäden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren oder Figurteile mindestens auf einer Seite vollständig und alsdann auf der anderen Seite teilweise flottliegen und die Breite der Figuren, zwischen zwei aufeinanderfolgenden Umkehrstellen des Figurschußfadens gemessen, 18 Millimeter nicht überschreitet. Ein Flottliegen der auf der einen Seite des Gewebes nur teilweise hervortretenden Figurschußfäden ist schon dann als vorhanden anzunehmen, wenn dieses Hervortreten durch einen einzelnen Grundkettfaden hervorgerufen wird.	
	Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt des Tarifs findet auf die dem Zollsatz von 200 RM unterliegenden Plattstichgewebe keine Anwendung.	
	Bei den dem Zollsatz von 200 RM unterliegenden Plattstichgeweben, die doppelt breit gewebt und bei der Aufmachung in Stücke der Länge nach in Hälften geteilt worden sind, bleiben die zur Verhinderung des Ausfransens des Gewebes an dem Schnittrande mittels Überwindlings (Überwendlich-) Stiche oder gewöhnlicher Steppstiche angebrachten sogenannten Notsäume außer Betracht.	
	Die Fadenermittlung hat bei Plattstichgeweben stets ohne Berücksichtigung der Broschierfäden zu erfolgen.	
	(aus 459/63) Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
460	Strümpfe, Socken, Unterkleider:	
	geschnitten	120
	abgepaßt gearbeitet (regulär)	180
aus 463	Geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, anderweit nicht genannt	150
aus 464	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:	
	gestickt	700
	geklöppelt	750
	Anmerkung zu aus Nr. 464. Gestickte und geklöppelte Spitzenstoffe usw. in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen einem Zollzuschlage von 20 v. H.	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
465	Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:	
	Plattstichstickereien	550
	Kettenstichstickereien	700
	andere	700
	Anmerkung. Bei Verwendung von Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken erhöhen sich die Zollsätze um 20 v. H. Sind Seide, künstliche Seide oder Florettseide zum Besticken verwendet, so wird hierfür kein Zollzuschlag erhoben.	
aus 467	Treibriemen, gewebt oder gewirkt	65
	Anmerkung. Auf die Verzollung ist es ohne Einfluß, ob die Treibriemen mit Öl oder anderen fetthaltigen Stoffen, auch unter Beimengung von Farbstoffen, getränkt sind.	
aus 475	Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Unterabschnitt D des Tarifs gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 6 englisch	12
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	14
490	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausschluß von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert	110
aus 502	Hutgeflechte aus Manilahanf- oder anderen groben Hanffasern	250
	Anmerkung zu Unterabschnitt D des fünften Abschnitts des Tarifs. Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten des Unterabschnitts D sind wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe zu verzollen.	
aus 504	Wachsmusselin	90
	Anmerkung zu Nr. 504. Isolierbänder mit Quernähten werden weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlage belegt.	
aus 514	Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte), aus Wolle oder anderen als den vorstehend genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide:	
	andere Waren (als noch nicht in Hutform gebrachte Hutstumpen)	120
517	Kleider, Putzwaren usw. aus Seide:	
	aus Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide:	
	Vorhänge und Decken aus gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien	4 000
	andere	5 300
	aus undichten Geweben, ganz oder teilweise aus Seide:	
	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, sofern dieser den hinterlegten Mustern entspricht:	
	ganz aus Seide	1 900
	teilweise aus Seide	1 200
	Anmerkung. Die Befugnis zur Abfertigung der Unterkleider aus Gesundheitskrepp zu den Zollsätzen von 1 900 RM und 1 200 RM ist auf die Zollstellen beschränkt, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.	
	andere	4 500

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
(Noch 517)	aus anderen Gespinstwaren ganz aus Seide:	
	Wirk- (Trikot-) und Netzwaren (einschließlich Oberkleider) mit Ausputz, sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- (Trikot-) Stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz:	
	Oberkleider, mit oder ohne Ausputz, ganz aus künstlicher Seide	1 800
	andere:	
	ganz aus künstlicher Seide, mit Ausnahme der Strümpfe und Handschuhe	1 800
	andere	2 200
	Krawatten	3 300
	Hutstoffe aus Flachsfäden oder bandartigen Erzeugnissen aus Kunstseidenmasse, die entsprechend gelegt und in dieser Lage durch kettenstichähnliche Nähstiche (meist Häkelgalonstiche) festgehalten werden	550
	andere	4 000
	aus anderen Gespinstwaren oder aus Filzen, teilweise aus Seide:	
	Wirk- (Trikot-) und Netzwaren (einschließlich Oberkleider) mit Ausputz, sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- (Trikot-) Stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz:	
	Oberkleider, mit oder ohne Ausputz, teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	1 200
	andere:	
	teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide, mit Ausnahme der Strümpfe und Handschuhe	1 700
	andere	1 900
	Krawatten	1 900
	andere	2 500
aus 518	Kleider, Putzwaren usw., aus Gespinstwaren, aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen:	
	Vorhänge und Decken aus gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien oder mit gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien verziert	850
	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, sofern dieser den hinterlegten Mustern entspricht	375
	Anmerkung. Die Befugnis zur Abfertigung der Unterkleider aus Gesundheitskrepp zu dem Zollsatze von 375 RM ist auf die Zollstellen beschränkt, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.	
	Wirk- (Trikot-) und Netzwaren (einschließlich Oberkleider) mit Ausputz, einschließlich der Spitzen, Spitzenstoffe oder Stickereien, versehen, sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- (Trikot-) Stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz:	
	durch Zuschneiden und Nähen hergestellte Oberkleider aus Wirk- (Trikot-) Stoffen ohne Ausputz	210
	andere Waren	300
aus 519	Kleider, Putzwaren usw. aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen:	
	Vorhänge und Decken aus gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien oder mit gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien verziert	850
	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, sofern dieser den hinterlegten Mustern entspricht	260
	Anmerkung. Die Befugnis zur Abfertigung der Unterkleider aus Gesundheitskrepp zu dem Zollsatze von 260 RM ist auf die Zollstellen beschränkt, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
(Noch aus 519)	Wirk- (Trikot-) und Netzwaren (einschließlich Oberkleider) mit Ausputz, einschließlich der Spitzen, Spitzenstoffe oder Stickereien, versehen, sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- (Trikot-) Stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz.....	250
	Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520.	
	An Stelle der in der Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 des Tarifs für Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände dieser Tarifnummern vorgesehenen Zollzuschläge wird, wenn die Kleider usw. aus gestickten Spitzen oder gestickten Spitzenstoffen der Nr. 436 oder 464 oder aus Stickereien bestehen, ein Zollzuschlag von 70 v. H. erhoben.	
	Kleider (vollständige Ober- und Unterkleider, Röcke und Jacken), Hemden, Unterjacken, Unterbeinkleider, Hemdhosen und Unterröcke für Frauen unterliegen, wenn sie mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien, einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide, verziert sind, einem Zollzuschlag von 40 v. H.; Blusen für Frauen, Taschentücher, Vorhänge und Decken unterliegen, wenn sie mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien, einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide, verziert sind, einem Zollzuschlag von 35 v. H., soweit nicht für Vorhänge und Decken nachstehend etwas anderes bestimmt ist.	
	Von jedem Zollzuschlage sind befreit Vorhänge und Decken der Nr. 518 und 519, wenn sie aus gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien bestehen oder mit gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien verziert sind.	
aus 521	Kinder- und Sportwagen	120
aus 527	Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen: aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide	800
	(534/5) Frauenhüte aus Gespinstwaren, und zwar:	
aus 534	unausgerüstete (ungarnierte) Frauenhüte aus sogenannter Seidensparterie, aus Nachahmungen davon, aus sogenanntem künstlichem Stroh, aus sogenanntem künstlichem Roßhaar (Roßhaarnachahmungen aus Kunstseidenmasse einschließlich der mit Kunstseidenmasse überzogenen Manilahanf- und anderen groben Hanffasern) oder aus mehreren Arten der vorgenannten Stoffe, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen als Seide oder mit Flechtstoffen	für 1 Stück 2,50
aus 535	aus anderen, nicht mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinstwaren: unausgerüstet (ungarniert)	0,50
	(537/8) Männerhüte aus Filz (mit Ausnahme der lackierten):	
537	aus Haarfilz:	
	unausgerüstet (ungarniert)	1,30
	ausgerüstet (garniert)	1,80
538	aus Wollfilz:	
	unausgerüstet (ungarniert)	0,60
	ausgerüstet (garniert)	0,80
aus 539	Frauenhüte aus Wollfilz:	
	unausgerüstet (ungarniert)	0,85
aus 541	Hüte aus Stroh:	
	unausgerüstet (ungarniert):	
	sogenannte Röhrchenhüte.....	0,55
	andere:	
	Frauenhüte, nicht nach Art der Männerhüte geformt	0,70
	andere.....	0,80
	ausgerüstet (garniert)	1,20